

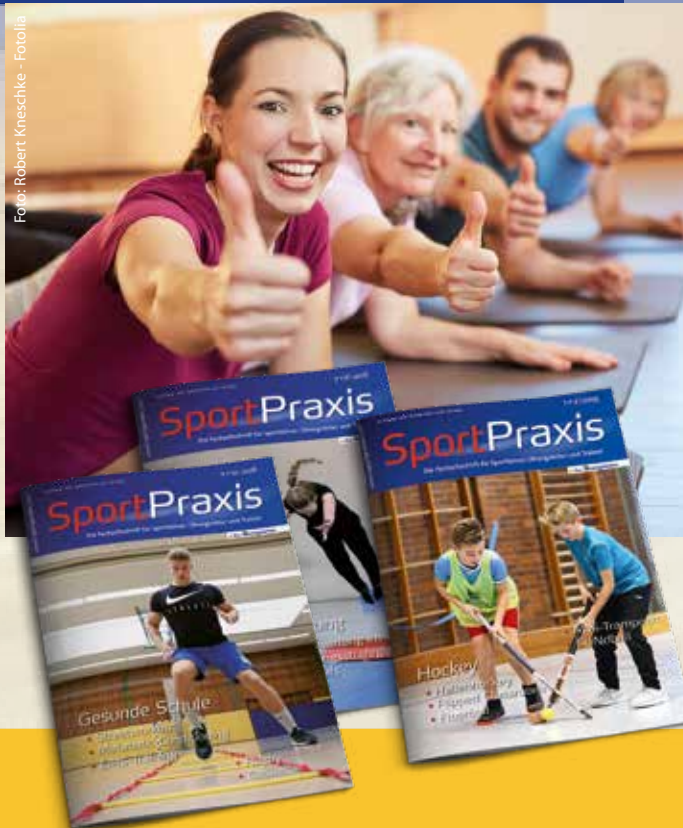
# SportPraxis

Die Fachzeitschrift für Sportlehrer, Übungsleiter und Trainer

2019

media information

Foto: Robert Kneschke - Fotolia



## + Der Übungsleiter

- Die „SportPraxis“ liefert seit mehr als 60 Jahren sowohl für Sportlehrer aller Schulstufen als auch für Trainer und Übungsleiter Konzepte und Ideen für motivierende und erfolgreiche Sportstunden!
- Laut aktueller Umfrage entscheiden 66 % der ca. 14.000 regelmäßigen Leser über die Beschaffung von Sportgeräten und den Einkauf von Material und Dienstleistungen „rund um den Sport“.
- Die „SportPraxis“ erscheint sechsmal jährlich und beinhaltet ständig die beliebte Beilage „Der Übungsleiter“.

**Nutzen Sie dieses Potenzial für Ihre punktgenaue Werbung!**

[www.sportpraxis.com](http://www.sportpraxis.com)

### + Der Übungsleiter

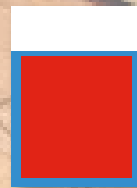
#### Anzeige im Satzspiegel · \*Anzeige im Anschnitt



**1/1 Seite**  
165 x 254 mm  
210 x 297 mm\*  
4c € 980,-



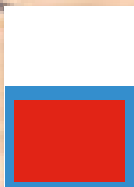
**2/3 Seite hoch**  
110 x 254 mm  
140 x 297 mm\*  
4c € 655,-



**2/3 Seite quer**  
165 x 170 mm  
210 x 198 mm\*  
4c € 655,-



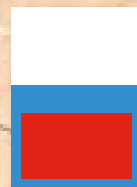
**1/2 Seite hoch**  
82,5 x 254 mm  
105 x 297 mm\*  
4c € 490,-



**1/2 Seite quer**  
165 x 127 mm  
210 x 149 mm\*  
4c € 490,-



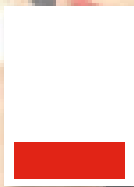
**1/3 Seite hoch**  
55 x 254 mm  
70 x 297 mm\*  
4c € 355,-



**1/3 Seite quer**  
165 x 85 mm  
210 x 99 mm\*  
4c € 355,-



**1/4 Seite hoch**  
80 x 132 mm  
4c € 265,-



**1/4 Seite quer**  
165 x 64 mm  
4c € 265,-



**1/6 Seite hoch**  
80 x 88 mm  
4c € 195,-



**1/6 Seite quer**  
165 x 43 mm  
4c € 195,-



**1/8 Seite hoch**  
80 x 66 mm  
4c € 145,-



**1/8 Seite quer**  
165 x 32 mm  
4c € 145,-

Sonderformate auf Anfrage.

\* Anzeigen im Anschnitt zzgl. 3 mm  
Beschnittzugabe an allen Seiten.

Zeitschriftenformat: DIN A4, 210 x 297 mm  
Satzspiegel: 165 mm breit x 254 mm hoch  
2 Spalten je 80 mm breit

Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Verlag	Limpert Verlag GmbH Industriepark 3 · 56291 Wiebelsheim Tel.: 06766/903-160 · Fax -320 sportpraxis@limpert.de www.sportpraxis.com
E-Mail Internet	
Anzeigenverwaltung	JAFONA-Verwaltung- und Mediaservice GmbH Raiffeisenstr. 29 · 55471 Biebern Tel. 06766/903-160 · Fax -320 mediaservice@jafona.de
E-Mail	
Erscheinungsweise	12 Ausgaben als 6 Doppelhefte jährlich, jeweils Anfang der unge- raden Monate + Sonderheft
Druckauflage	8.000
Anzeigenschluss	am 1. des Vormonats
Zahlungsbedingungen	Innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum netto. Bei Vorauszahlung 2% Skonto.

Zahlungsmöglichkeiten	Wiesbadener Volksbank eG BIC: WIBA2533 IBAN: DE5751090000015192100
Stellenanzeigen	25% Nachlass auf den Anzeigengrundpreis
Gewerbliche Kleinanzeigen	pro Zeile à 48 mm € 5,- Mindestpreis € 30,-
Online-Werbung	Mediadaten auf Anfrage
Platzierung	Die Platzierung erfolgt im Rahmen der Heftgestaltung bestmöglich.
Vorzugsplätze	2., 3., 4. Umschlagsseite je € 1.350,-
Anschnitt	Ohne Aufpreis möglich
Nachlässe	Für innerhalb von 12 Monaten geordnete Aufträge werden folgende Rabatte in Abzug gebracht: ab 3-maliger Veröffentlichung: 10% ab 6-maliger Veröffentlichung: 18%
Agenturrabatt	15%

Beilagen	Bis 25 g je Tausend € 140,- je weitere 5 g € 15,- zzgl. Postgebühr Höchstformat 200 x 290 mm
Beihefter	1 Doppelblatt = 4 Seiten Beschnittzugabe an allen Außenkanten je 3 mm € 1.200,-
PR-Beiträge	Auf Anfrage möglich
Chiffregebühr	€ 5,- je Anzeige und Aufnahme, Einschreib- und Eilsendungen werden als gewöhnliche Briefe weitergeleitet.
Druckverfahren	Offset
Druck- unterlagen	Nur Mac- oder PC-Dateien, keine Filme. Durch von uns anzufertigende Druckdateien sowie das Digitalisieren von Filmen werden zu unseren Eigenkosten weiterberechnet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.  
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.  
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.  
Der Anzeigenauftrag kann durch den Auftraggeber bis 14 Tage nach Auftragserteilung kostenfrei storniert werden, sofern der Stornierungstag vor dem Anzeigenschlussstermin liegt. Für spätere Stornierungen werden 50 % des Tarifpreises berechnet. Nach Satzbeginn wird der volle vereinbarte Preis fällig. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungshelfers. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungshelfern; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.  
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe den Berechnungen zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.  
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.  
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittliche tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zu Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie  
bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20%  
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15%  
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10%  
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5% beträgt.  
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.  
Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht wurden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.